

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV

Einleitung	1
-------------------------	----------

Vereinsgesetz 2002

BGBI I 2002/66

idF 2004/10, 2005/124, 2008/45, 2010/58, 2010/111, 2011/137,
2012/50, 2013/161, 2015/22, 2018/32, 2021/211

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Verein	5
§ 2. Gründung des Vereins	18
§ 3. Statuten	22
§ 4. Name, Sitz	27
§ 5. Organe, Prüfer	29
§ 6. Geschäftsführung, Vertretung	37
§ 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen ..	42
§ 8. Streitschlichtung	47
§ 9. Vereinsbehörden, Verfahren	59
§ 10. Vereinsversammlungen	63

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

§ 11. Anzeige der Vereinserrichtung	64
§ 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist ..	68
§ 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit	70
§ 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift	72

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverarbeitung

§ 15. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	76
§ 16. Lokales Vereinsregister	79
§ 17. Erteilung von Auskünften aus dem Lokalen Vereins- register	84
§ 18. Zentrales Vereinsregister	90
§ 19. Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereins- register	97
§ 19a. Übermittlung personenbezogener Daten	102

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

§ 20. Informationspflicht	105
§ 21. Rechnungslegung	106
§ 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine	111

5. Abschnitt

Haftung

§ 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins	120
§ 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern	122
§ 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins	129
§ 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein	131

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

§ 27. Ende der Rechtspersönlichkeit	133
§ 28. Freiwillige Auflösung	135
§ 29. Behördliche Auflösung	137
§ 30. Abwicklung, Nachabwicklung	143

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31. Strafbestimmung	149
§ 32. Verweisungen	150
§ 33. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangs- bestimmungen	151
§ 34. Vollziehung	154

Exkurs	
Verein – steuerrechtliche Aspekte	155
Anhang	
Musterstatuten	173
Gesetzestexte	183
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)	183
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ..	188
Bundesabgabenordnung (BAO)	190
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	191
Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG)	191
Staatsgrundgesetz (StGG)	192
Unternehmensgesetzbuch (UGB)	192
Versammlungsgesetz 1953	238
Zivilprozessordnung (ZPO)	242
Zustellgesetz	254
Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung	254
Stichwortverzeichnis	261

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Anmerkungen

Zu § 2 Abs 1

Das VerG 2002 unterscheidet zunächst in weitgehendem Einklang mit dem sonstigen Gesellschaftsrecht zwischen der Errichtung des Vereins durch zivilrechtliche Vereinbarung von Statuten und der Entstehung des Vereins als Rechtsperson. In ihrer Gesamtheit werden diese Vorgänge dem Sprachgebrauch folgend der Vereinsgründung (statt Vereinsbildung) genannt. Die Vereinbarung von Statuten wird in der Praxis auch als Gründungsvereinbarung bezeichnet.

Hinsichtlich der Entstehung des Vereins trifft das VerG 2002 die Entscheidung zugunsten des modifizierten Normativsystems, indem es die Entstehung von der Anzeige der Vereinserrichtung und dem positiven